

Pflegegeld

Monatliche Höhe des Pflegegeldes

Allgemeines

Das Pflegegeld wird – je nach Ausmaß der Pflegebedürftigkeit – in sieben Stufen von € 175,00 bis € 1.879,50 monatlich gewährt. Das Pflegegeld kann im Falle einer ablehnenden Entscheidung bei Gericht eingeklagt werden. Kammermitglieder werden auf Wunsch kostenlos vor dem Sozialgericht vertreten.

Wer hat Anspruch auf Pflegegeld?

Anspruch auf Pflegegeld haben:

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung einer ständigen Betreuung und Hilfe bedürfen, wobei

- der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern und
- der Pflegebedarf monatlich durchschnittlich mehr als 65 Stunden betragen muss.

Antragstellung

Das Pflegegeld ist bei jener Anstalt zu beantragen, von der bereits eine Pension bezogen wird. Bauernpensionisten müssten somit den Antrag bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen einbringen. Für jene pflegebedürftigen Menschen, die keine Grundleistung erhalten (z.B. Angehörige von Pensionisten, behinderte Kinder), ist die Pensionsversicherungsanstalt zuständig.

Meldepflichten

Anspruchsberechtigte, Anspruchswerber, gesetzliche Vertreter und Erwachsenenvertreter zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder Empfangnahme von Pflegegeld gehört, sind verpflichtet, jede Veränderung, die Auswirkungen auf das Pflegegeld hat (z.B. Pflegeheimaufenthalt, Verbesserung des Gesundheitszustandes) binnen 4 Wochen dem zuständigen Entscheidungsträger zu melden.

Stufe	Betrag	Erforderlicher Pflegebedarf
1	€ 175,00	durchschnittlich mehr als 65 Stunden monatlich
2	€ 322,70	durchschnittlich mehr als 95 Stunden monatlich
3	€ 502,80	durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich
4	€ 754,00	durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich
5	€ 1.024,20	durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist.
6	€ 1.430,20	durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder 2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist.
7	€ 1.879,50	durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder 2. ein gleichzeitiger Zustand vorliegt.

Krankenhaus- und Pflegeheimaufenthalt

- Ab dem 2. Tag eines Spitals- oder Kuraufenthaltes wird das Pflegegeld nicht ausbezahlt.
- Unter gewissen Voraussetzungen (z.B. Dienstverhältnis mit Pflegeperson) wird das Pflegegeld auf Antrag weiter geleistet.
- Bei einem Pflegeheimaufenthalt auf Kosten eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers werden 80 Prozent des Pflegegeldes dem Kostenträger überwiesen. 10 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3 (€ 50,30) verbleiben dem Pflegebedürftigen als Taschengeld für persönliche Bedürfnisse.

Weitergabe des Pflegegeldes an Pflegende

Das Pflegegeld dient dazu, die notwendigen Betreuung- und Hilfsleistungen abzugelten und ist daher an die Pflegeperson innerhalb der Familie (wenn die Pflege von der Familie vorgenommen wird) weiterzugeben. Sofern fremde Pflegeleistungen zugekauft werden, sollten diese ebenfalls vom Pflegegeld abgedeckt werden. Seitens der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen kann jederzeit kontrolliert werden, ob das Pflegegeld „widmungsgemäß“ verwendet wird. Wird das Pflegegeld zweckwidrig verwendet, kann es gemindert, entzogen oder durch Sachleistungen ersetzt werden.

Kostenlose Versicherung

Für pflegende Angehörige ist eine kostenlose Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung möglich. Der Bund übernimmt seit 1.8.2009 ab Pflegestufe 3 den fiktiven Dienstgeberbeitrag von 12,55 % sowie den Dienstnehmerbeitrag in der Höhe von 10,25 %. Außerdem gibt es eine beitragsfreie Mitversicherung pflegender Angehöriger in der Krankenversicherung seit 1.8.2009.

Wie berechnet sich der monatliche Stundenbedarf?

Hilfe wird z.B. benötigt für:	Stunden, die dafür monatlich einheitlich angerechnet werden
Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens (Einkaufen)	10
Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände (Putzen)	10
Pflege der Leib- und Bettwäsche (Waschen und Bügeln)	10
Arzt- und Behördenwege	10
Zubereitung von Mahlzeiten	30

Erschwerniszuschlag

Für schwer geistig oder psychisch behinderte Personen, insbesondere mit demenziellen Erkrankungen aber auch für schwer behinderte Kinder und Jugendliche besteht Anspruch auf einen Erschwerniszuschlag (für Demenzkranke ein zusätzlicher Pauschalwert in der Höhe von 45 Stunden monatlich).

Gesundheitswochen der SVS

Für SVS-Versicherte werden von der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen verschiedene Gesundheitswochen angeboten. Diese beinhalten Fachvorträge und Beratungen sowie Programme zur körperlichen Erholung und Stärkung der seelischen Gesundheit. Nähere Infos gibt es unter www.svs.at/gesundheit

Zuschuss vom Sozialministeriumservice

Hauptpflegepersonen von Pflegegeldbezieher können im Falle einer Verhinderung (Urlaub, Krankheit etc) einen Zuschuss für professionelle oder private Ersatzpflege beim Sozialministeriumservice beantragen. Die Förderung kann nur bei einer Ersatzpflege im Zeitraum von mindestens 1 bis maximal 4 Wochen, bei demenziell erkrankten oder minderjährigen Pflegebedürftigen bereits ab 4 Tagen in Anspruch genommen werden. Weiters darf das monatliche Netto-Gesamteinkommen der Hauptpflegeperson € 2.000 (für Pflegegeldstufe 1-5) bzw. € 2.500 (für Pflegegeldstufen 6-7) nicht überschreiten.

Auskunft

Auskünfte erhalten Sie in der Rechtsabteilung der Landeskammer für Land und Forstwirtschaft in Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, Telefon (0316) 8050-1248 oder 1255, Fax DW 1506, E-Mail: recht@lk-stmk.at